

RS Vwgh 1980/3/18 2690/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1980

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §50 Abs3;

1. WRG 1959 § 50 heute
2. WRG 1959 § 50 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 50 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Die Wasserrechtsbehörde ist nicht verpflichtet in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Neufestsetzung des Erhaltungsschlüssels für eine bereits bewilligte wasserrechtliche Anlage gemäß § 50 Abs 3 WRG eines Anrainers durchzuführen, welcher durch das Vorhaben des Antragstellers in keiner Weise berührt wird. Die Wasserrechtsbehörde ist nicht verpflichtet in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Neufestsetzung des Erhaltungsschlüssels für eine bereits bewilligte wasserrechtliche Anlage gemäß Paragraph 50, Absatz 3, WRG eines Anrainers durchzuführen, welcher durch das Vorhaben des Antragstellers in keiner Weise berührt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979002690.X03

Im RIS seit

16.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at